

GZ.: 39/4/7 ex 2015/16

**Vizerektor für Studium und Lehre**  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



Graz, am 15.1.2016  
AH/BS

An das Bundesministerium  
für Europa, Integration, Äusseres  
z.Hd. Frau Mag. Alina Schmidt

per E-Mail:

[ABTVIII2@bmeia.gv.at](mailto:ABTVIII2@bmeia.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015**  
**Entwurf eines Anerkennungsgesetzes**

**Stellungnahme des Rektorats  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
ausgeführt durch den Vizerektor für Studium und Lehre**

Die Universität Graz dankt für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können und führt dazu wie folgt aus.

**Zu § 4:**

Gem. § 89 Abs. 2 UG ist der Antrag auf Nostrifizierung an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist. Ist ein Studium an mehreren Universitäten eingerichtet, kann der Antrag an einer dieser Universitäten nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers eingebracht werden. Bei einer zentralen Einbringung über das Anerkennungsportal stellt sich die Frage, an welche der in Frage kommenden Universitäten der Antrag weitergeleitet wird und ob sich dadurch eine Einschränkung der Wahlmöglichkeit für die AntragstellerInnen ergibt.

Im Rahmen von Nostrifizierungsverfahren müssen von den AntragstellerInnen Originaldokumente vorgelegt werden, da die Echtheit der Urkunden überprüft werden muss. Bei einer elektronischen Antragstellung über das Anerkennungsportal müssten daher die elektronisch eingebrachten Dokumente noch einmal im Original nachgefordert werden, sodass die Antragstellung über das Anerkennungsportal de facto im Vergleich zur derzeitigen Situation einen zusätzlichen vorgelagerten Verfahrensschritt darstellt und somit nicht zu einer Vereinfachung oder Beschleunigung von Nostrifizierungsverfahren beiträgt.

Die Übermittlung der Anträge vom Anmeldungsportal an die zuständigen Behörden soll laut den Erläuterungen über standardisierte Schnittstellen erfolgen, wobei Synergien mit bestehenden Online-Masken für elektronische Anträge herzustellen sind. An der Universität Graz werden durchschnittlich 15 Nostrifizierungsanträge pro Studienjahr

eingebraucht. Angesichts dieser geringen Antragszahlen scheint die Implementierung eigener Schnittstellen oder sonstiger technischer Voraussetzungen für die Übermittlung elektronischer Anträge nicht zweckmäßig. Die dadurch entstehenden Kosten müssten den Universitäten jedenfalls ersetzt werden.

**Zu § 10:**

Es wird begrüßt, dass in Zukunft auch Bewertungsgutachten über ausländische Studien vom Arbeitsmarktservice zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek e.h.  
Vizekanzler für Studium und Lehre